

Haushaltssatzung des Schwarzwald-Baar-Kreises für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der §§ 48 und 49 der Landkreisordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S.289) in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften vom 21.05.2019 (GBl. S. 161), hat der Kreistag am 08. März 2021 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	299.407.600
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-299.611.200
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-203.600
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-203.600

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	295.920.300
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-289.515.700
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalt (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	6.404.600
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.402.500
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-21.372.600
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-17.970.100
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-11.565.500
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	12.933.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-1.641.100
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	11.291.900
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-273.600

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 12.933.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 17.250.000 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 40.000.000 EUR.

§ 5 Kreisumlage

Der Hebesatz der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2021 nach § 35 FAG wird auf 28,00 v. H. der Steuerkraftsummen der zum Schwarzwald-Baar-Kreis gehörenden Gemeinden festgesetzt.

Villingen-Schwenningen, den 08. März 2021

Der Vorsitzende des Kreistages

Sven Hinterseh, Landrat

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Kreistag beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 30.03.2021 vorgelegt. Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Erlass vom 07. Mai 2021 Az RPF14-2241-29/1/2 die Gesetzmäßigkeit bestätigt und die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung genehmigt. Der Haushaltsplan liegt vom 25. Mai 2021 bis einschließlich 02. Juni 2021 im Landratsamt, Zimmer Nr. 359, Villingen-Schwenningen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.